

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Nordenham und Brake“

Gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wird hiermit die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Nordenham und Brake“ (bestehend aus Text sowie Karten) nebst Begründung

in der Zeit vom 04.09.2018 bis einschließlich 05.10.2018

bekannt gemacht.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) befindet sich in der Stadt Brake, der Stadt Nordenham und in der Gemeinde Schwanewede in den Landkreisen Wesermarsch und Osterholz. Das LSG besteht aus 2 Teilbereichen, die sich jeweils in der Wasserfläche der Weser befinden (siehe Kartenausschnitte).

Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt, das Gebiet „Tideweser vor Nordenham und Brake“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 22 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) durch Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet zur Sicherung des europäischen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 203 „Unterweser“ festzusetzen. Die Zuständigkeit für die Gebietsanteile des Landkreis Osterholz wurde vom Niedersächsischen Umweltministerium per Erlass auf den Landkreis Wesermarsch übertragen

Der nördliche Teilbereich befindet sich östlich von Nordenham. Er erstreckt sich von ca. Weser-km 57,5 bis ca. Weser-km 63,3. Die östliche und nördliche Grenze schließt nahtlos an die Bremische Landesgrenze an. Die westliche Grenze verläuft entlang der für die Hafen- und Wirtschaftsbetriebe festgelegten Hafenbereichsgrenzen (HBG). Im Süden wird die östliche Verlängerung der südlichen Hafenbereichsgrenze gemäß der Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Nordenham als Grenze festgelegt. Sie ist deckungsgleich mit der Grenze des Naturschutzgebietes „Tideweser“.

Der südliche Teilbereich befindet sich östlich von Brake ca. zwischen Weser-km 40,1 bis ca. Weser-km 44,1. Die östliche und nördliche Teilbereichsgrenze schließt direkt an die Grenze des Naturschutzgebiets (NSG) „Tideweser“ an; die östliche Teilbereichsgrenze verläuft dabei entlang der Verbindungslinie der wasserseitigen Bühnenköpfe, die durch Bühnentonnen sichtbar ist. Die südliche Teilbereichsgrenze bildet die westliche Verlängerung der Grenze des NSG „Tideweser“. Die westliche Teilbereichsgrenze verläuft in einem Abstand von ca. 150 m bis 250 m vom befestigten Braker Ufer entfernt im Fahrwasser.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der Karten und der Begründung liegen im

**Rathaus der Gemeinde Schwanewede,
Damm 4, 28790 Schwanewede, Zimmer 18,**

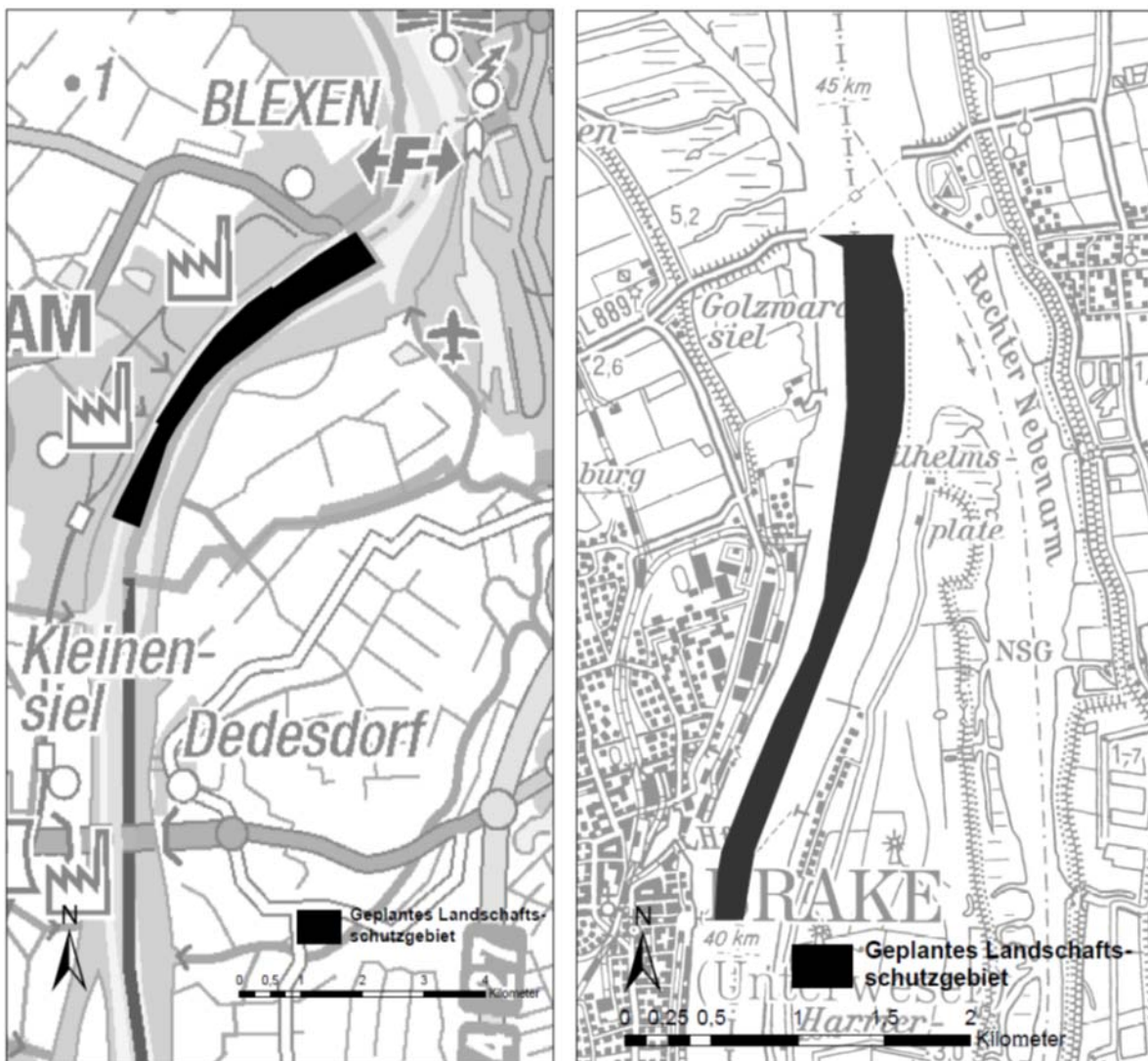
während der allgemeinen Dienstzeiten zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede,

oder beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Umwelt, Zimmer 417, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Bedenken oder Anregungen vorbringen.

Die elektronischen Unterlagen zum Verfahren finden Sie auch auf der Internetseite des Landkreises Wesermarsch unter

<http://www.landkreis-wesermarsch.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen.php>.



Der Bürgermeister

Harald Stehnen